

Richtlinie zur Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger / Sportlerehrung der Gemeinde Wörth

Die Gemeinde Wörth hält das ehrenamtliche Engagement für ein intaktes dörfliches Zusammenleben für unverzichtbar. Jede Form des Eintretens für die Allgemeinheit verdient Anerkennung und Respekt.

Ehrenamtliche Leistungen sind in der Regel nicht miteinander vergleichbar. In Erkenntnis dieser Tatsache hat der Gemeinderat im Interesse der Gleichberechtigung versucht, Kriterien aufzustellen, die Vergleiche ermöglichen und die ihm bei seiner Entscheidungsfindung dienen. Im Einzelfall kann, sofern die Persönlichkeit des zu Ehrenden oder der Grund dafür dies rechtfertigen, davon abgewichen werden.

Den Bürgerinnen und Bürgern, die sich um das Gemeinwesen in der Gemeinde Wörth verdient gemacht haben, soll eine Anerkennung für den Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit zuteil werden. Die Ehrung soll zudem einen gewissen Anreiz schaffen, sich für das Gemeinwohl einzusetzen.

1.1 Ehrung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger/innen – allgemein

Insbesondere sind zu ehren Bürgerinnen und Bürger,

- 1.1.1 die in einem Verein oder in einer anderen gemeinnützigen, schulischen, kirchlichen, religiösen, kulturellen, karitativen und sozialen Einrichtung/Organisation mehr als 10 Jahre in einer Vorstandschaft ein Amt bzw. ein Führungsamt gemäß Anlage 1 bekleidet haben.
- 1.1.2 die in einem Verein oder in einer anderen gemeinnützigen, kirchlichen, religiösen, kulturellen, karitativen und sozialen Einrichtung/Organisation mehr als 10 Jahre in der Jugend- und Seniorenarbeit gemäß Anlage 1 tätig waren.
- 1.1.3 die ein ehrenamtliches kommunalpolitisches Amt (als Gemeinderat, ehrenamtlicher Bürgermeister) mindestens 12 Jahre bekleidet haben.
- 1.1.4 die im Dienst der Gemeinde als aktive Feuerwehrmänner und -frauen langjährig und außergewöhnlich im Feuerwehr- bzw. First Responder Dienst engagiert sind.
- 1.1.5 für einen besonderen Einsatz in der Lebensrettung.
- 1.1.6 für eine besondere Leistung einen besonderen Einsatz oder für ihr Lebenswerk.

1.2 Art der Ehrung

- 1.2.1 Bei einer Ehrung nach Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 wird nachstehende Auszeichnung verliehen:
 - a) bis 14 Jahre Medaille in Bronze
 - b) ab 15 Jahre Medaille in Silber
 - c) ab 25 Jahre Medaille in Gold
- 1.2.2 Bei einer Ehrung nach Ziff. 1.1.3 wird nachstehende Auszeichnung verliehen:
 - a) Ab 12 Jahre Medaille in Bronze
 - b) Ab 18 Jahre Medaille in Silber
 - c) Ab 24 Jahre Medaille in Gold

- 1.2.3 Eine Verleihung der Medaille gemäß Ziff. 1.2.1 c) und 1.2.2 c) ist in Abweichung von Ziff. 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 auch bei noch aktiv ehrenamtlich Tätigen möglich.
- 1.2.4 Bei einer Ehrung nach Ziff. 1.1.4 bis 1.1.6 entscheidet der Gemeinderat über die jeweilige Auszeichnung fallbezogen.

1.3 Sportlerehrung

Zu ehren sind alle Bürgerinnen und Bürger, die eine herausragende sportliche Leistung erbracht haben. Dies sind insbesondere

- 1.3.1 Sportlerinnen und Sportler, die in überregionalen Wettbewerben (ab oberbayerischen, bayerischen, deutschen Meisterschaften/Wettbewerben, bei Europa- und Weltmeisterschaften, bei Olympiaden) ein herausragendes Ergebnis/Platzierung erreicht haben.
- 1.3.2 Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionäre, die von ihrem Fach- oder Dachverband bzw. Landkreis eine besondere Ehrung/Auszeichnung/Preis erhalten haben.

Ein Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Nichtvorlage ist eine Ehrung ausgeschlossen.

- 1.3.3 Für einen der ersten drei Plätze erhält die Sportlerin / der Sportler nachstehende Geldprämie:

Oberbayerischer Meister	50,00 €
Bayerischer Meister	100,00 €
Deutscher Meister	150,00 €
Europameister	200,00 €
Weltmeister/Olympiasieger	250,00 €

Beim Erringen mehrerer Meistertitel wird den jeweiligen Sportlerinnen/Sportlern nur die Geldprämie für den höchst dotierten Titel ausbezahlt.

Bei besonderen Leistungen in verschiedenen Sportarten zählen alle Sportarten separat.

1.4 Ehrung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder/innen in der Heimat- und Brauchtumpflege

Zu ehren sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine, die sich nachhaltig um die Heimat- und Brauchtumpflege verdient gemacht haben.

1.5 Sittenpreis der Gemeinde

Mit einem Sittenpreis in Höhe von 100,-- € ist zu ehren, wer bei seinem schulischen Abschluss bzw. bei der Ausbildung ein herausragendes Ergebnis erreicht hat. Für weitere Ausbildungen oder Weiterbildungen (Meister, Dipl., Doktor, Uni-Abschluss etc.) wird kein Sittenpreis gewährt.

Der Sittenpreis wird nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Ein herausragendes Ergebnis bedeutet einen Notendurchschnitt von maximal 1,50
2. Als schulische Ausbildung wird nur das Abschlusszeugnis der Schule anerkannt (Quali, Quabi, Mittlere Reife oder Hochschulreife)
3. Der Sittenpreis wird nur für die erste Ausbildung gewährt, dabei ist das Prüfungszeugnis der IHK und nicht das Berufsschulabschlusszeugnis und dessen Notendurchschnitt entscheidend.

1.6 Unternehmer/Unternehmerin des Jahres

Mit diesem Preis können besondere unternehmerische Leistungen für die Allgemeinheit ausgezeichnet werden.

Als Preis wird der Bayer. Löwe verliehen.

1.7 Behandlung eingegangener Anträge

Grundsätzlich ist nach den Ehrungsrichtlinien zu entscheiden. Bei nicht in den Ehrungsrichtlinien festgelegten Fällen soll der Gemeinderat eine Entscheidung treffen.

Der Gemeinderat behält sich abweichend von diesen Richtlinien ausdrücklich vor, eine Ehrung bei außergewöhnlichen Leistungen im Einzelfall vorzunehmen.

2. Antragsfrist

Anträge zur Sportlerehrung gem. Ziff. 1.3 sind bis spätestens 31.10., Anträge auf Ehrung gem. Ziff. 1.1 und 1.4 bis 1.6 bis spätestens 30.09. bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

3. Form der Ehrung

Die Ehrungen werden jährlich durchgeführt. Die Sportlerehrung gem. Ziff. 1.3 erfolgt dabei im Rahmen des Neujahrsempfangs, die übrigen Ehrungen gem. Ziff. 1.1 und 1.4 bis 1.6 im Rahmen der Bürgerversammlung.

Hierzu sind die zu Ehrenden einzuladen. Die Geehrten sind zudem in der Presse/im Mitteilungsblatt öffentlich zu würdigen.

Die Ehrung kann im Einzelfall auch posthum erfolgen.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger/Sportlerehrung der Gemeinde Wörth vom 05.10.2015 außer Kraft.

Hörlkofen, den 05.05.2017


Thomas Gneiß
Erster Bürgermeister



Anlage 1

Unter 1.1 a) sind insbesondere für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten Ehrungen vorzunehmen:

1. Vorstand einer Hauptvorstandschaft/Abteilung
 2. Vorstand einer Hauptvorstandschaft/Abteilung
- Kassier einer Hauptvorstandschaft/Abteilung
Schriftführer einer Hauptvorstandschaft/Abteilung
Jugendleiter / technischer Leiter einer Hauptvorstandschaft/Abteilung
Pfarrgemeinderat
Kirchenverwaltung

Unter 1.1 b) sind insbesondere für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten Ehrungen vorzunehmen:

Jugendleiter / Jugendwart
Trainer
Betreuer
Chorleiter
Ausbilder
Seniorenbetreuung
Nachbarschaftshilfe